

## Ökologische Kriterien bei der Planung und großmaßstäbigen Überarbeitung von Baugebieten

Kriterien	nicht planungs- relevant (Erläuterung)	Umsetzung im Plan	
		ja	nein
Überprüfung ob Innenentwicklung/Nachverdichtung möglich			
Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BauGB			
Einhalten der maximal zulässigen Versiegelung gem. BauNVO			
Reduzierung des maximal zulässigen Versiegelungsgrads gem. BauNVO			
An die Umgebung angepasste Höhenentwicklung/Vermeidung von Verschattung			
Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (gem. § 1a BauGB)			
Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB			
Einhalten von Pufferbereichen zu sensiblen Biotopstrukturen			
Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB			
Ökologisch sinnvolle Gestaltung und Pflege von Grünflächen			
Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB			
Keine vollständig bodenversiegelnden Ausführungen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (z.B. Verwendung von Pflaster mit breiten Fugen)			

Kriterien	nicht planungs-relevant (Erläuterung)	Umsetzung im Plan	
		ja	nein
Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB			
Möglichkeiten zur Durchgrünung (Straßenbäume, Bäume auf Grundstücken) im Plangebiet wahrgenommen			
Ökologisch sinnvolle Eingrünung des Vorhabens zur Landschaft			
Anpflanzfestsetzungen mit bodenständigen Gehölzen / alten Obstsorten			
Erhalt hochwertiger Gehölzstrukturen oder -vernetzungen			
Dachbegrünung / Fassadenbegrünung			
Sonstige Vorgaben			
Erhalt / Integration / Schutz mittel- bis hochwertig eingestufte Umweltschutzgüter (z.B. schutzwürdige Böden, Gewässer)			
Naherholungsnutzung (Strukturen erhalten oder neu schaffen)			
Infrastrukturell günstige Anbindung an soziale Einrichtungen, Einzelhandel und Dienstleistungen			
Rad- und Fußwegesystem schaffen			
Gute Anbindung an den ÖPNV			
Solarenergetisch günstige Ausrichtung der Grundstückszuschnitte			

Kriterien	nicht planungs-relevant (Erläuterung)	Umsetzung im Plan	
		ja	nein
Solarenergetische günstige Firsthöhen/Dachneigung			
Überprüfen von anderen klimafreundlichen Energieformen			
Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern, verrieseln, oder ortsnah einzuleiten und zurückzuhalten (Beachtung § 51a LWG)			
Eingriffstatbestände gem. § 42 BNatSchG hinsichtlich besonders geschützter Arten vermeiden			
Erhalt von klimatisch bedeutsamen Bereichen (z.B. Frischluftschneisen)			
Schaffung sinnvoller ökologischer Ausgleichsmaßnahmen (intern, extern)			
Einhalten von Überschwemmungsgebieten			